

## **Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau & Reaktorsicherheit am 30. September 2015**

**zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010**

Schriftliche Stellungnahme von Dr. Dietrich Jelden, Abteilungsleiter I 1 im Bundesamt für Naturschutz

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 wird das Bundesamt für Naturschutz (BfN) die zuständige nationale Vollzugsbehörde für dieses neue biodiversitätsrelevante Übereinkommen sein. An der Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurde das BfN mit beteiligt. Ziel des Gesetzes ist einerseits, einen wirksamen und umfassenden Vollzug in Deutschland durch die zuständige nationale Behörde zu schaffen und andererseits den dabei entstehenden Verwaltungsaufwand so schlank wie möglich zu halten. So soll beispielsweise durch die gesetzlich klar definierten Befugnisse der Behörde und Verpflichtungen der Nutzer zur Vorlage aller entscheidenden Informationen und Dokumente eine umfassende schriftliche Kontrolle ermöglicht und eine Vor-Ort-Kontrolle auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

Die im Rahmen noch zu erarbeitender Verwaltungsvereinbarungen vorgesehenen Einvernehmensregelungen mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft & Ernährung (BLE) und dem Robert-Koch-Institut (RKI) ermöglichen den Rückgriff auf den dort vorliegenden Sachverstand bei der Nutzung genetischer Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung sowie bei der Nutzung von Humanpathogenen, der dazu dienen kann, in diesen Nutzerbereichen möglichst zeitnahe und angemessene Vollzugsentscheidungen zu treffen. In einigen Teilbereichen werden sich bei der Umsetzung des Nagoya-Protokolls und der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 Synergien mit dem Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ergeben, für den das BfN ebenfalls zuständig ist. So kann im Bereich des Kassenwesens bei Ordnungswidrigkeiten, Gebühren und Verwertung eingezogener genetischer Ressourcen auf dortige Verwaltungsstrukturen zurückgegriffen werden.

Die aus Sicht des BfN vom Vollzug des Nagoya-Protokolls vor allem betroffenen Nutzersektoren sind Pharmazie, Kosmetik, Biotechnologie, Pflanzenzucht und Gartenbau sowie der Bereich der nicht-kommerziellen Grundlagenforschung. Um dabei Forschung und Innovation in Deutschland zu unterstützen, muss einer der Schwerpunkte der Arbeit des BfN die fortlaufende Information und Beratung deutscher Nutzer sein: einerseits zu den Zugangsregelungen in Drittstaaten, andererseits zu den Sorgfalts- und Erklärungspflichten nach der EU-Verordnung. Hinzu tritt die Kontrolle der Nutzer. Hierzu sind bei den jeweiligen Nutzern stichprobenartig und anlassbezogen Informationen über die jeweils genutzten genetischen Ressourcen einzuholen und zu prüfen, ob die erforderlichen Informationen nach Artikel 4 der Verordnung vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, kann das BfN Abhilfemaßnahmen festsetzen, diese überprüfen und bei Nichterfüllung als ‚ultima ratio‘ die Nutzung dauerhaft untersagen. Zudem kann das BfN Bußgelder verhängen und die betroffenen genetischen Ressourcen beschlagnahmen und einziehen. Bestehen bei den einvernehmlich vereinbarten Bedingungen Nutzungsbeschränkungen, so kann die zuständige Behörde des Bereitstellerlandes vom BfN über die Nutzung informiert werden.

Ein weiterer wichtiger Teil der vom BfN wahrzunehmenden Aufgaben wird die Überprüfung von Anträgen von Sammlungen zur Aufnahme in das EU-Register anerkannter Sammlungen sein. Bei der Überprüfung von Sammlungen verfügt das BfN als Vollzugsbehörde für das Washingtoner Artenschutzübereinkommen bereits über gewisse Erfahrungen, weil dort ein erleichtertes Verfahren für den Austausch von wissenschaftlichem Material vorgesehen ist. Die an diesem sogenannten Etikett-Verfahren interessierten wissenschaftlichen Einrichtungen können sich beim CITES-Sekretariat registrieren lassen und müssen dafür hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen vom BfN geprüft werden. Insgesamt haben sich in Deutschland knapp 100 Einrichtungen für dieses Verfahren registrieren lassen.

Es ist mit zusammen etwa 750 Sammlungen und etwa 600 Nutzern zu rechnen, die anzuerkennen und zu überprüfen sein werden. Seit 1. September dieses Jahres sind im BfN 2,5 Mitarbeiter damit beschäftigt, die entsprechenden Verwaltungsstrukturen bis zum Inkrafttreten des nationalen Gesetzes aufzubauen (Schaffung von Datenbanken zur Erfassung der Meldungen, Aktualisierung des nationalen Clearing House Mechanismus, Verwaltungsvereinbarung mit BLE und RKI).

Mit der vorhandenen Stellenausstattung im BfN, für die es aller Voraussicht nach im kommenden Haushaltsjahr keine weitere Verstärkung geben wird, kann weder die gebotene Beratung der verschiedenen Sektoren und Forscher gewährleistet werden, noch ein völker- und europarechtskonformer Vollzug von Nagoya-Protokoll und europäischer Verordnung. Der Wissenschaftsrat, der das BfN im Mai dieses Jahres evaluiert hat, hat in seinem Bewertungsbericht festgestellt, dass für das BfN ein den Aufgaben angemessener Stellenzuwachs notwendig ist. Er hat dabei insbesondere den vom BMUB geltend gemachten Personalbedarf von 16 Stellen anerkannt und vorgeschlagen, für den darüber hinausgehenden notwendigen Stellenaufwuchs eine unabhängige Personalbedarfsermittlung in Betracht zu ziehen, deren Ergebnisse zeitnah umgesetzt werden sollten.

Bereits jetzt ist absehbar, dass ohne eine entsprechende Personalverstärkung im BfN, insbesondere im gehobenen Dienst, keine Überprüfungen von Sammlungen oder Nutzern genetischer Ressourcen durchgeführt werden können – selbst wenn wir die oben genannten Synergieeffekte innerhalb der zuständigen Organisationseinheiten im BfN nutzen. Dies ist auch deswegen höchst bedauerlich, weil die Bundesrepublik Deutschland bislang eine bedeutende Rolle in den internationalen Verhandlungen in der CBD im Allgemeinen gespielt hat und sich seinerzeit maßgeblich für das Vorankommen im Bereich ABS im Speziellen eingesetzt hat (siehe die Bonner Leitlinien zu ABS, sowie das Bonner Mandat, das anlässlich der COP 9 in Bonn verabschiedet wurde und das die Roadmap bis COP 10 in Nagoya unter deutscher CBD Präsidentschaft beinhaltet) sowie zahlreiche hochrelevante Nutzersektoren aufweist. Schon deswegen ist es wichtig, das Nagoya-Protokoll auch völker- und europarechtskonform zu vollziehen – in erster Linie zwar durch Beratung und Aufklärung, mittelfristig auch durch Kontrollen und Sanktionen.